

kurrenz der Beklagten — die wohl einzig zufolge ihrer, für den sonstigen Warenverkauf eingerichteten und eingeführten lokalen Verkaufsstellen in der Lage war, den einheimischen Milchabsatz mit Erfolg aus dem Felde zu schlagen — das von der Beklagten abgesetzte Milchquantum ihrerseits zum gleichen Preise absetzen können, so ergibt sich als Schadensbetrag (Differenz zwischen den Ortsverkaufspreisen der Milch und den von den örtlichen Milchgenossenschaften auswärts unter den gleichen Bedingungen, d. h. unter Abrechnung der Frachtspeisen bei Muttens, erlösten Milchpreisen):

a) für Muttens: 5 Ets (23—18) per Kilogramm oder bei 221 kg durchschnittlichem Tagesabsatz rund 11 Fr. per Tag;

b) für Therwil 3,8 Ets. (22—18,2) per Kilogramm oder bei 98 kg durchschnittlichem Tagesabsatz 3 Fr. 72 Ets. per Tag.

Diese Schadensbeträge sind daher dem Kläger für die Zeit des vertragswidrigen Milchverkaufes der Beklagten in den beiden Ortsschaften zuzusprechen, und zwar ist der Milchverkauf in Therwil vom Vertragsbeginn (1. Mai 1910) an, in Muttens dagegen erst vom 12. Mai 1910 als dem Tage der definitiven Gründung (Eintragung ins Handelsregister) der dortigen Genossenschaft an zu datieren. Einen weiteren Schaden aber hat der Kläger, wie die erste Instanz zutreffend ausführt, nicht dargetan, und es ist somit die Gutheißung der Klage auf die festgestellten Beträge zu beschränken; —

erkannt:

Das Urteil des Obergerichts des Kantons Basel-Landschaft vom 13. Januar 1911 wird, in Gutheißung der Berufung des Klägers und Abweisung derjenigen der Beklagten, in seinem Hauptdispositiv wie folgt abgeändert:

a) Es wird festgestellt, daß die Beklagte nicht berechtigt war in den Gemeinden Muttens und Therwil Milch zu „verdetailieren“, solange die von ihr mit dem Kläger und dessen Genossenschaften (Nesch und Umgebung, Witterswil und Duggingen) abgeschlossenen Milchlieferungsverträge vom 3., 12. und 15. April 1910 in Kraft standen.

b) Die Beklagte wird pflichtig erklärt, an den Kläger zu bezahlen:

a) wegen ihres Milchverkaufs in Muttens 11 Fr. per Tag vom 12. Mai 1910 an,

b) wegen ihres Milchverkaufs in Therwil 3 Fr. 72 Ets. per Tag, vom 1. Mai 1910 an,

je bis zur Einstellung des Milchverkaufs in den beiden Gemeinden für die Dauer der in lit. a erwähnten Milchlieferungsverträge.

32. Urteil vom 30. Juni 1911 in Sachen
Hilfskasse in Großwangen, A.-G., Kl. u. Ber.=Kl.,
gegen Nüzi, Bekl. u. Ber.=Bekl.

Art. 755 OR. Begriff der zur Legitimation des Wechselinhabers als Eigentümers erforderlichen « zusammenhängenden Reihe von Indossamenten »: Der Zusammenhang muss derart sein, dass die formelle Identität eines Indossanten mit dem voranstehenden Indossatar (bezw. dem Remittenten) — abgesehen vom Falle eines Rechtsübergangs mit Aenderung der Person des letzteren — aus der Wechselurkunde selbst unzweifelhaft hervorgeht. (Es genügt daher nicht die Bezeichnung « Geschwister » X als Indossanten, wenn als voraufgehende Indossatäre mehrere, mit Vornamen bezeichnete Einzelpersonen X figurieren.) — Bei mangelnder Legitimation kann der klagende Wechselinhaber dem seine Schuldpflicht bestreitenden Beklagten die Einrede der Arglist, gestützt auf die materielle Grundlage der Wechselforderung, nicht entgegenhalten. — Der Bereicherungsanspruch aus Art. 813 Abs. 2 OR steht nur dem nach Art. 755 OR legitimierten Wechselinhaber zu. — Bereicherungsanspruch gemäss Art. 70 ff. OR? Mangelnder Nachweis der Bereicherung des Beklagten. Bedeutung der Wechselurkunde als Beweismittel. Für den Berufsrichter verbindliche Beweiswürdigung (Art. 81 OG).

Das Bundesgericht hat
auf Grund folgender Aktenlage:

A. — Am 29. Oktober 1908 stellte der Beklagte Nüzi, Spenglermeister in Bern, einen Eigenwechsel mit folgender Verpflichtung aus: „Ende Januar 1909 zahle ich gegen diesen Eigenwechsel „an die Ordre der Geschwister Feller und H. Loosli, Bern, die „Summe von 2350 Fr. (in Worten), den Wert erhalten durch

„den Heuverkauf vom Salengut in Hergiswyl, nach der heutigen Übereinkunft.“

Der Wechsel gelangte mit Blankoindossament von Gottlieb Feller Albert Feller, H. Voosli und Marg. Feller an Fürsprech B. Krell in Triengen und wurde von diesem an die Ordre der heutigen Klägerin, der Hülfskassierin in Großwangen, Bankgeschäft, weiter indossiert. Mit deren Inkassoindossament wurde der Wechsel sodann nach Verfall, am 3. Februar 1909, dem Beklagten von der Schweiz. Volksbank in Bern zur Einlösung vorgewiesen und, auf die Zahlungsverweigerung des Beklagten, protestiert. In der Folge ließ die Klägerin (nach einer ersten, durch Rechtsvorschlag, gegen den ihr die nachgesuchte Rechtsöffnung nicht bewilligt wurde, gehemmten Betreibung des Beklagten für den Wechselbetrag nebst Zinsen und Kosten) das erwähnte Blankoindossament noch durch die Unterschrift der Frieda Feller ergänzen und sich von Frieda Feller zugleich eine Bescheinigung des Inhalts ausstellen, daß ihre Geschwister Gottlieb, Albert und Marg. Feller und H. Voosli den Wechsel mit ihrem Einverständnis und auch in ihrem Namen an Fürsprech Krell indossiert hätten und daß sie dieses Indossament als für sich verbindlich anerkenne. Auf Grund des so ergänzten Wechsels leitete die Klägerin sodann eine zweite Betreibung ein und verlangte gegenüber dem neuerdings erhobenen Rechtsvorschlage des Beklagten wiederum Rechtsöffnung. Diese wurde ihr aber durch Endentscheid der II. Zivilkammer des bernischen Appellationshofes vom 4. November 1909 wiederum versagt, wesentlich mit der Begründung: Die nachträgliche Ergänzung des fraglichen Indossamentes zwecks Herstellung der Legitimation der Wechselinhaberin sei zwar gemäß Art. 755 OR unzweifelhaft zulässig, allein auch das ergänzte Indossament vermöge die Klägerin nicht zu legitimieren, weil aus dem Wechsel selbst immer noch nicht hervorgehe, daß die einzelnen Unterzeichner des Blankoindossamentes wirklich die als „Geschwister Feller und H. Voosli“ bezeichneten Remittenten des Wechsels seien, und weil daher das Erfordernis der zusammenhängenden, bis auf die Klägerin heruntergehenden Reihe von Indossamenten (Art. 755 Abs. 1 OR) nicht erfüllt sei.

Hierauf hat die Klägerin vorliegend im ordentlichen Verfahren das Begehren aus Recht gesetzt, der Beklagte sei zu verurteilen,

ihr die Wechselsumme von 2350 Fr. nebst Zins zu 6% seit 1. Februar 1909, sowie Protestkosten, Wechselspesen und Provision im Betrage von 34 Fr. 25 Cts. und die Kosten des Zahlungsbefehls mit 1 Fr. 50 Cts. zu bezahlen.

Die Klage stützt sich einerseits auf den Wechselanspruch als solchen (Art. 755 OR) und anderseits auf den Rechtstitel der ungerechtfertigten Bereicherung (Art. 813 Abs. 2, sowie Art. 70 ff. OR).

B. — Durch Urteil vom 24. Januar 1911 hat die I. Zivilkammer des Appellationshofes des Kantons Bern die Klage gemäß dem Begehren des Beklagten abgewiesen.

C. — Gegen dieses Urteil hat die Klägerin rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit dem Abänderungsantrage, die Klage sei gutzuheißen.

D. — Der Beklagte hat in seiner Antwortschrift auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des kantonalen Urteils antragen lassen; —

in Erwägung:

1. — Das Recht der Klägerin zur Geltendmachung der Wechselforderung als solcher setzt nach Art. 755 Abs. 1 OR voraus, daß sie „durch eine zusammenhängende, bis auf sie hinuntergehende Reihe von Indossamenten“ als Eigentümer des Wechsels legitimiert sei. Der Beklagte bestreitet das Vorliegen dieser Voraussetzung, wie schon im Rechtsöffnungsprozeß, mit der Behauptung, es fehle am erforderlichen Zusammenhang zwischen den „Geschwister Feller und H. Voosli“, als Remittenten, und den vier einzelnen Feller nebst H. Voosli, als ersten Indossanten des Wechsels; denn die letzterwähnten vier Einzelpersonen seien mit den „Geschwistern“ Feller nicht identisch, da außer ihnen tatsächlich noch weitere, am Wechsel ebenfalls beteiligte Geschwister vorhanden seien. Demgegenüber wendet die Klägerin ein und beruft sich auf anderweitige Beweismittel (Urkunden und Zeugen) dafür, daß der Wechsel nur zu Gunsten der vier als Blankoindossanten darauf figurierenden Geschwister ausgestellt worden sei.

Bei Beurteilung dieses Streitpunktes ist davon auszugehen, daß der in Art. 755 OR geforderte Zusammenhang der Indossamente, gemäß der Natur des Wechsels als eines Formalaktes, ein formelles

Erfordernis in dem Sinne darstellt, daß er grundsätzlich aus der Wechselurkunde selbst ohne weiteres ersichtlich sein muß. Und das Wesen dieses Zusammenhangs besteht darin, daß die vom Wechselnehmer bis zu dem als wechselberechtigt auftretenden Indossatar hinführende Reihe von Namen lückenlos geschlossen ist, indem, wie Abs. 2 des Art. 755 erläuternd vorschreibt, das erste Indossament mit dem Namen des Wechselnehmers und jedes folgende Indossament mit dem Namen desjenigen unterzeichnet sein muß, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Erforderlich ist, m. a. W., daß in der erwähnten Namenreihe die Person jedes Indossanten mit derjenigen des ihm voranstehenden Indossatars oder Remittenten dem Namen nach als identisch erscheint. Nun ist allerdings die deutsche Rechtsprechung und mit ihr überwiegend auch die Doktrin in Anwendung des mit Art. 755 OR wörtlich gleichlautenden Art. 36 der deutschen Wechselordnung von diesem Erfordernis der formell geschlossenen Indossamentenreihe insofern abgewichen, als sie in den Fällen der sogenannten bürgerlichen Rechtsnachfolge (sowohl bei Universal-, als auch bei Singular Sukzession) das Indossament des Rechtsnachfolgers im Anschlusse an die den Rechtsvorgänger als Wechsel Eigentümer legitimierende Beurkundung als rechtsgültig erachtet, auch wenn dabei das Rechtsnachfolgeverhältnis auf dem Wechsel selbst nicht zum Ausdruck gebracht ist, sondern bloß anderweitig nachgewiesen werden kann. (Vergl. das Urteil des deutschen Reichsgerichts vom Jahre 1884 in C. 12 Nr. 29 S. 132/133, und gl. M. z. B. Grünhut, Wechselrecht, II § 85 Anm. 5 S. 112; Staub, Kommentar zur Wechselordnung, 4. Auflage, § 14 zu Art. 36, S. 107, und wohl auch Lehmann, Lehrbuch des deutschen Wechselrechts, S. 533, der es als zulässig erklärt, den aus einem Rechtsnachfolgeverhältnis resultierenden formellen Mangel der Girofolge „durch anderweitig erbrachten Beweis“ zu heben, — a. M. dagegen Bernstein, Deutsche und österreichische Wechselordnung, wo auf S. 179 [§ 1, Ziffer 1, lit. b $\beta\beta$ zu Art. 36] verlangt wird, daß bei der rein formal gestalteten Wechsellegitimation die gemeinbürgerliche Rechtsnachfolge oder Vertreterschaft als solche „wechselurkundlich hervorgehoben sein“ müsse). Allein selbst wenn dieser in Deutschland

herrschenden Auffassung auch für das schweizerische Recht beizupflichten sein sollte — was hier dahingestellt bleiben kann —, so liegt doch jedenfalls kein genügender Grund vor, eine entsprechende Abweichung von der formellen Strenge des Gesetzes auch zuzulassen, soweit kein Rechtsübergang mit Personenänderung in Frage steht. Es ist dabei vielmehr einfach an dem gesetzlich unzweideutig statuierten Grundsatz festzuhalten, daß der Name jedes Indossanten mit demjenigen des ihm voranstehenden Indossatars oder Wechselnehmers derart übereinstimmen muß, daß über die formelle Identität der beiden Personen kein ernstlicher Zweifel möglich ist. Dies trifft nun aber bei der hier streitigen Indossierung ganz offenbar nicht zu; denn der vorliegende Wechsel läßt in der Tat nicht erkennen, daß die in seinem ersten (Blanko-) Indossament enthaltenen vier Einzelnamen Zeller mit den als Remittenten des Wechsels (neben J. Voosli) bezeichneten „Geschwistern“ Zeller identisch sind. Es ist daher mit der Vorinstanz, die sich im wesentlichen der Begründung des ihrem Urteil vorausgegangenen Rechtsöffnungsentscheides der kantonalen Oberinstanz angeschlossen hat, lediglich auf Grund jener formellen Angaben der Wechselurkunde — ganz abgesehen von der Frage, worüber sich die Parteien streiten: ob die vier Einzelnamen „Zeller“ des Indossaments materiell die Remittenten „Geschwister Zeller“ erschöpfend bezeichnen oder nicht — der Wechselanspruch der Klägerin wegen des Mangels ihrer wechselrechtlichen Legitimation als unbegründet abzuweisen. Die Klägerin kann sich über diesen Mangel nicht dadurch hinwegsetzen, daß sie dem die Wechselschuld bestreitenden Beklagten in der Berufungsbegründung die Einrede der Arglist entgegenhält; denn da die Forderungsberechtigung aus dem Wechsel nach dem Gesagten ausschließlich vom formellen Inhalte der Wechselurkunde selbst abhängt, so kann bei ihrer Prüfung jene Einrede, die sich lediglich auf die der Wechselverpflichtung zu Grunde liegenden materiellen Tatsstände stützt, überhaupt nicht in Betracht fallen.

2. — Der wechselrechtlich im Sinne des Art. 755 OR nicht legitimierten Klägerin kann, wie die Vorinstanz zutreffend annimmt auch der weiterhin geltend gemachte Bereicherungsanspruch, soweit er aus der wechselrechtlichen Bestimmung des Art. 813 Abs. 2 OR abgeleitet wird, nicht zustehen, da auch diese letztere Bestim-

nung ausdrücklich den „Wechseleigentümer“ als anspruchsberechtigt bezeichnet. Zur Begründung dieses weiteren Anspruchs kann sich die Klägerin aber auch nicht auf die allgemeinrechtlichen Vorschriften der Art. 70 ff. OR über die ungerechtfertigte Bereicherung stützen, weil sie nach Feststellung des kantonalen Richters den ihr bei Anrufung dieses Rechtstitels auffallenden Beweis dafür, daß der Beklagte den Gegenwert der Wechselsumme — das von ihm laut Angabe des Wechsels gekaufte Heu — tatsächlich erhalten habe, nicht erbracht hat. Diese Feststellung wird von der Klägerin zu Unrecht unter Hinweis auf die ausdrückliche Anerkennung des Empfangs des Gegenwertes seitens des Beklagten, in der Wechselurkunde selbst, als aktenwidrig angefochten; denn wenn die Vorinstanz dieser wechselförmigen Erklärung keinen entscheidenden materiellen Beweiswert beigemessen hat, so ist dieser Entscheid schon aus der allgemeinen Erwägung nicht zu beanstanden, daß die Wechselfeststellung erfahrungsgemäß nicht selten vor dem tatsächlichen Vollzuge des ihr zu Grunde liegenden Rechtsgeschäftes erfolgt. Dazu kommt, daß sich aus dem übrigen Inhalte der Akten (insbesondere aus der vom Betreibungsamt Bern-Stadt eingeholten Bescheinigung über die Pfändung und Verwertung des Heues des Salengutes im Betreibungsverfahren gegen die Geschwister Zell r und H. Voosli) zum mindesten erhebliche Zweifel darüber ergeben, ob der Beklagte wirklich jemals in den Besitz des gekauften Heues gelangt ist. Auch aus diesem Grunde verdient die streitige Beweiswürdigung jedenfalls nicht den Vorwurf der Aktenwidrigkeit; —

erkannt:

Die Berufung der Klägerin wird abgewiesen und damit das Urteil der I. Zivilkammer des Appellationshofes des Kantons Bern vom 24. Januar 1911 in allen Teilen bestätigt.

2. Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen und der Post. *Responsabilité civile des entreprises de chemins de fer et de bateaux à vapeur et des postes.*

33. Arrêt du 12 avril 1911 dans la cause
Compagnie genevoise des Tramways électriques, déf. et rec.
princ., contre Grasset, dem. et rec. p. v. d. j.

Art. 1 LF du 28 mars 1905. Accident survenu au cours de la construction d'une voie ferrée. **Notion de la « construction »:** Y rentre le travail d'asphaltage de la partie d'une chaussée publique que comprend la voie d'un tramway, travail exécuté par la Compagnie du tramway et pour les besoins de son exploitation (calage de la voie). — La responsabilité pour le dommage causé exclusivement à des choses (art. 11 al. 2 LF) est encourue non seulement en cas de faute « de l'entreprise », mais aussi en cas de faute des personnes à son service, notamment de l'entrepreneur d'une « construction » au sens de l'art. 1 LF. Faute de ce dernier (brèche laissée ouverte dans la chaussée publique, lors du travail susmentionné, sans aucune mesure prise pour avertir les passants de son existence; automobile endommagé par le fait que son conducteur s'est aperçu trop tard de cet obstacle). **Faute concurrente de la victime** (allure de l'automobile dépassant la vitesse permise d'après le concordat intercantonal, art. 9). — **Fixation de l'indemnité** (art. 5 LF.)

A. — L'Etat de Genève a accordé le 14 avril 1899 à la Compagnie genevoise des Tramways électriques une concession pour l'établissement et l'exploitation d'un réseau de chemins de fer électriques sur routes dans le canton de Genève. Aux termes de l'art. 28 de la concession:

« Les voies ferrées devront être entretenues constamment en bon état et ne présenter ni saillies, ni ornières, ni ravines, ni dépressions.

» Cet entretien, à la charge des concessionnaires, comprendra la chaussée quelle qu'en soit la nature, entre rails